



Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2022	Ausgegeben in Schwerin am 13. April	Nr. 19
Tag	INHALT	Seite
12.4.2022	Gesetz über die Eilverkündung von Rechtsverordnungen in Gefahrenlagen und die Aufhebung erledigter Rechtsverordnungen GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 100 - 11	254
2.4.2022	Verordnung über den „Kurwald Krakow am See“ (Kurwaldverordnung Krakow am See – KurWaldVO Krakow am See) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 790 - 2 - 26	255
13.4.2022	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V Ändert LVO vom 31. März 2022 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 70	259
13.4.2022	Erste Verordnung zur Änderung der Hochschul-Corona-Verordnung (CoronaHochschulVO ÄndVO M-V) Ändert VO vom 31. März 2022 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 71	263
4.4.2022	6. Schul-Corona-Verordnung GVOBl. M-V 2022 S. 234 – Berichtigung –	264

Gesetz über die Eilverkündung von Rechtsverordnungen in Gefahrenlagen und die Aufhebung erledigter Rechtsverordnungen

Vom 12. April 2022

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 100 - 11

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Rechtsverordnungen der Landesregierung und ihrer Mitglieder, soweit für bestimmte Rechtsverordnungen gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Möglichkeit der elektronischen Eilverkündung von Rechtsverordnungen

(1) Rechtsverordnungen über Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, die aufgrund des § 32 des Infektionsschutzgesetzes erlassen werden, können anstelle der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern in elektronischer Form verkündet werden (Eilverkündung). Diese Eilverkündung ist mit einem zusätzlichen Hinweis auf die Rechtsgrundlage nach Satz 1 für Landesverordnungen unter www.regierung-mv.de auf der amtlichen Internetseite des für Gesundheit zuständigen Ministeriums und für subdelegierte Verordnungen auf der amtlichen Internetseite des ermächtigten Ministeriums vorzunehmen. Andere Rechtsverordnungen können, wenn Gefahr im Verzug ist, mit einem zusätzlichen Hinweis auf diese Rechtsgrundlage unter www.regierung-mv.de auf der amtlichen Internetseite des federführenden Ministeriums oder der Staatskanzlei eilverkündet werden. Die Eilverkündung nach Satz 1 und 2 oder nach Satz 3 steht in ihrer Wirkung der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblattes für Mecklenburg-Vorpommern gleich.

(2) Eine zusätzliche Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern ist unverzüglich nachzuholen. In der Verkündung nach Satz 1 ist auf den Tag und die Fundstelle im Internet gemäß Absatz 1 Satz 2 und 3 der vorangegangenen Eilverkündung hinzuweisen.

(3) Die elektronische Verkündung gemäß Absatz 1 muss in einer technischen Form erfolgen, die eine nachträgliche Veränderung des Verordnungstextes ausschließt und einen Ausdruck durch die Adressaten der Rechtsverordnung ermöglicht. Dies wird bei der Verwendung des technischen Standards PDF/A oder eines gleichwertigen Standards als erfüllt angenommen.

§ 3

Auffangzuständigkeit und Verordnungsermächtigung zur Aufhebung von Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen, für deren Erlass oder Änderung keine gesetzliche Ermächtigung mehr besteht, können von der oder den obersten Landesbehörden, die vor Wegfall der Ermächtigungsgrundlage hierzu ermächtigt waren, durch Rechtsverordnung aufgehoben werden. § 5 Absatz 5 des Landesorganisationsgesetzes bleibt unberührt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 12. April 2022

Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Die Ministerin für Justiz,
Gleichstellung und Verbraucherschutz
Jacqueline Bernhardt

Verordnung über den „Kurwald Krakow am See“ (Kurwaldverordnung Krakow am See – KurWaldVO Krakow am See)

Vom 2. April 2022

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 790 - 2 - 26

Aufgrund des § 22 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt nach Anhörung der betroffenen Waldbesitzerin, der betroffenen Gemeinde sowie der Jagdausübungsberechtigten:

§ 1

Erklärung zum Kurwald

Die in § 2 Absatz 2 näher bezeichneten Flächen werden zum Kurwald erklärt. Sie erhalten die Bezeichnung „Kurwald Krakow am See“.

§ 2

Betroffene Waldflächen

(1) Der Kurwald befindet sich im Landkreis Rostock im Nordosten der Stadt Krakow am See. Er besteht aus den Waldflächen am Jörnberg sowie auf den Halbinseln Ehmkerwerder und Lehmwerder. Er ist überwiegend natürlich begrenzt durch den Krakower Binnensee, südwestlich durch die Bebauung am Möwenweg sowie östlich durch die zum Stadion abfallende Böschungskante.

(2) Der Kurwald hat eine Größe von etwa 18 Hektar und umfasst die Flurstücke 272/14 und 273 der Flur 1 der Gemarkung Krakow am See.

Anlage

(3) Die Lage und die maßgeblichen Grenzen des Kurwaldes sind in einer Karte im Maßstab 1 : 10 000 dargestellt, die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Grenze des Kurwaldes ist durch eine einseitig gegengestrichelte schwarze Linie gekennzeichnet, wobei die Striche in das Gebiet hineinweisen. Die Originalausfertigung der Karte wird beim Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt als oberster Forstbehörde archivmäßig verwahrt. Ausfertigungen der Karte sind bei der

1. Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern
– Der Vorstand –
Fritz-Reuter-Platz 9
17139 Malchin,
2. Stadt Krakow am See
Markt 2
18292 Krakow am See,
3. Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern
– Forstamt Sandhof –
Waldstraße 35
19399 Sandhof

hinterlegt und können dort während der Dienststunden von jeder Person kostenlos eingesehen werden. Darüber hinaus kann die Karte in digitaler Form unter www.landesrecht-mv.de eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck und Ziel

(1) Die Ausweisung der Waldfläche als Kurwald dient der Sicherstellung der Waldeigenschaft im Sinne des Landeswaldgesetzes sowie der Gewährleistung der sich aus dem Kurbetrieb ergebenden besonderen Anforderungen an den Wald und seine Gestaltung, Pflege und weitere Entwicklung.

(2) Der Kurwald dient der Entfaltung einer gesundheitsfördernden Breitenwirkung und der Gesundheitserziehung. Die Gestaltungselemente des Kurwaldes dienen im Schwerpunkt der Erholung sowie der medizinischen Prävention. Der Aufenthalt im Kurwald ist geeignet, der Verschlimmerung, dem Wiederauftreten sowie der Chronifizierung von Krankheiten entgegenzuwirken (Sekundärprävention). Zielstellung ist auch die Besserung und Wiederherstellung der Gesundheit sowie der Leistungsfähigkeit.

(3) Teilbereiche des Kurwaldes, dessen struktur- und artenreicher Baumbestand aus Laub- und Nadelbäumen besteht, weisen eine besondere Bedeutung für den Denkmalschutz auf. In dem Waldgebiet befinden sich mehrere Bau- und Bodendenkmale. Darüber hinaus hat das Gebiet eine besondere Bedeutung für den Natur- und Landschaftsschutz. Der gesamte Kurwald ist als Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Krakower Seenlandschaft“ geschützt. Die Waldflächen der Halbinseln Ehmkerwerder und Lehmwerder sowie die ufernahen Waldbestände am Jörnberg sind Bestandteil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Nebeltal mit Zuflüssen, verbundenen See und angrenzenden Wäldern“ (FFH-Gebiet DE 2239-301). Teile des Kurwaldes sind als Biotop nach § 20 des Naturschutzausführungsgesetzes gesetzlich geschützt. Die rechtlichen Schutzbestimmungen für die genannten Gebiete bleiben von dieser Verordnung unberührt. Die Waldflächen dienen zudem der Erholung sowie in Teilbereichen auch dem Lärm-, Klima-, Boden- und Uferschutz.

(4) Der Kurwald soll gemäß § 8 naturnah bewirtschaftet und im Interesse der Kur- und Gesundheitswirkung gestaltet werden. Die Zugänglichkeit des Waldes ist sicherzustellen. Um sein Gesundheitspotenzial nicht zu beeinträchtigen, ist er vor Schäden zu bewahren und seine Bestandesstabilität zu fördern.

(5) Der Kurwald kann auch der Umweltbildung dienen, soweit die Kurwirkung hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Bei einer waldpädagogischen Nutzung des Kurwaldes haben Umweltbildung und Naturerfahrung vorübergehend Vorrang vor der Kurwaldfunktion.

§ 4 Ge- und Verbote

(1) Im Kurwald wird ein möglichst ungestörtes Naturerleben angestrebt.

(2) Im Kurwald sind alle Handlungen verboten, die seinen Charakter oder seine Grundlagen zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer Beeinträchtigung des Kurwaldes führen können. Insbesondere ist es verboten

1. eine Umwandlung im Sinne von § 15 Absatz 1 Satz 1 des Landeswaldgesetzes vorzunehmen,
2. Waldbestände des Kurwaldes anders als in § 8 beschrieben zu bewirtschaften,
3. die Kurmaßnahmen oder gesundheitsfördernde Aktivitäten von Menschen zu stören oder zu beeinträchtigen,
4. unnötig zu lärmern,
5. Werbeeinrichtungen aufzustellen,
6. Kurwaldeinrichtungen und -wege zu beschädigen,
7. zu reiten oder mit Gespannen zu fahren,
8. auf Kurwaldwegen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren, es sein denn, das Befahren ist durch Gestattungen oder Genehmigungen nach § 28 Absatz 4 des Landeswaldgesetzes erlaubt oder es werden Rollstühle und vergleichbare Mobilitätshilfen genutzt, sofern Schrittgeschwindigkeit eingehalten wird, und
9. Hunde frei laufen zu lassen.

(3) Die Jagdausübung wird auf die Einzeljagd beschränkt. Bei der Jagdausübung ist auf den Kurbetrieb Rücksicht zu nehmen. Die Verordnungen und Verfügungen nach § 38 Absatz 10 und 11 des Tiergesundheitsgesetzes, die die jagdrechtlichen Regelungen zu Tierseuchen betreffen, bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 5 Nutzung und Wege des Kurwaldes

(1) Die Nutzung des Kurwaldes und seiner Wege soll unter besonderer Rücksichtnahme auf das Kur- und Erholungsbedürfnis von Menschen und ohne Störung des Kurbetriebes erfolgen.

(2) Im Gebiet des Kurwaldes bestehen folgende Wegekategorien:

1. Kurwaldweg,
2. Forstbetriebsweg.

Die beiden Wegekategorien sollen für jeden Weg getrennt ausgewiesen, können im Einzelfall aber auch mehrfach vergeben werden.

(3) Bei der Ausgestaltung des Kurwaldes sollen auch barrierefreie Angebote entwickelt werden, welche für Menschen mit Mobilitäts- oder Sinneseinschränkungen geeignet sind.

§ 6 Ausnahmen, Genehmigungsvorbehalte

(1) Die zuständige untere Forstbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Verböten nach § 4 zulassen, wenn der Kurbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird oder überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Ausnahme erfordern.

(2) Die Ausweisung von Wegen im Kurwald bedarf der Genehmigung der zuständigen unteren Forstbehörde und der Zustimmung der Waldbesitzerin. Dies gilt ebenso für die Errichtung, wesentliche Änderung oder Beseitigung von Wegen, Kurwaldeinrichtungen oder von baulichen Anlagen, die nach § 61 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern verfahrensfrei gestellt sind.

§ 7 Duldungspflichten der Waldbesitzerin

Die Waldbesitzerin ist verpflichtet, die Unterhaltung der Wege, Kurwaldeinrichtungen und ähnlicher Anlagen oder Einrichtungen zu dulden, die der Zweckbestimmung des § 3 dienen.

§ 8 Bewirtschaftungsbestimmungen

(1) Die Waldbewirtschaftung im Kurwald orientiert sich an den sich aus dem Kurbetrieb ergebenden besonderen Anforderungen an den Wald. Bei der Baumartenwahl, der Waldpflege, der Festlegung der Umtriebszeit und der Waldverjüngung ist die Zweckbestimmung dieser Verordnung besonders zu berücksichtigen. Kahlhiebe sind zu unterlassen. Auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ist soweit wie möglich zu verzichten.

(2) Der Holzeinschlag im Rahmen von forstlichen Pflegemaßnahmen, Verkehrssicherungsmaßnahmen sowie Verjüngungs- und Endnutzung ist weiterhin regulär möglich, soweit diese der Zweckbestimmung des § 3 nicht entgegenstehen. Vor Durchführung dieser Maßnahmen soll eine forstfachliche Beratung durch das zuständige Forstamt in Anspruch genommen werden.

(3) Um den Anforderungen aus dem Kurbetrieb gerecht zu werden, ist das vorhandene Wegenetz bei der Waldbewirtschaftung schonend zu benutzen. Für das forstliche Feinerschließungsnetz im Kurwald sind die bodenökologisch sensiblen Standortverhältnisse zu berücksichtigen. Maschineneinsätze und Holzabfuhr sind möglichst bei trockener Witterung oder im Winter bei Frost durchzuführen. Ein besonderes Augenmerk ist auf die Schonung und Pflege der Kurwaldwege zu richten. Entstandene Wegeschäden sind zeitnah zu beseitigen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 51 Absatz 5 Nummer 8 des Landeswaldgesetzes handelt, wer im Kurwald vorsätzlich oder fahrlässig einem Ge- oder Verbot nach § 4 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1, § 6 Absatz 2 oder § 8 Absatz 1 Satz 3 zuwiderhandelt, sofern nicht eine Ausnahme nach § 6 Absatz 1 erteilt worden ist.

(2) Die Höhe der Geldbuße sowie die für das Ordnungswidrigkeitenverfahren zuständige untere Forstbehörde bestimmen sich nach § 51 Absatz 7 Satz 2 und Absatz 9 in Verbindung mit § 32 Absatz 3 und § 35 des Landeswaldgesetzes.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Schwerin, den 2. April 2022

**Der Minister für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

Anlage (zu § 2 Absatz 3) der Kurwaldverordnung Krakow am See

Legende:

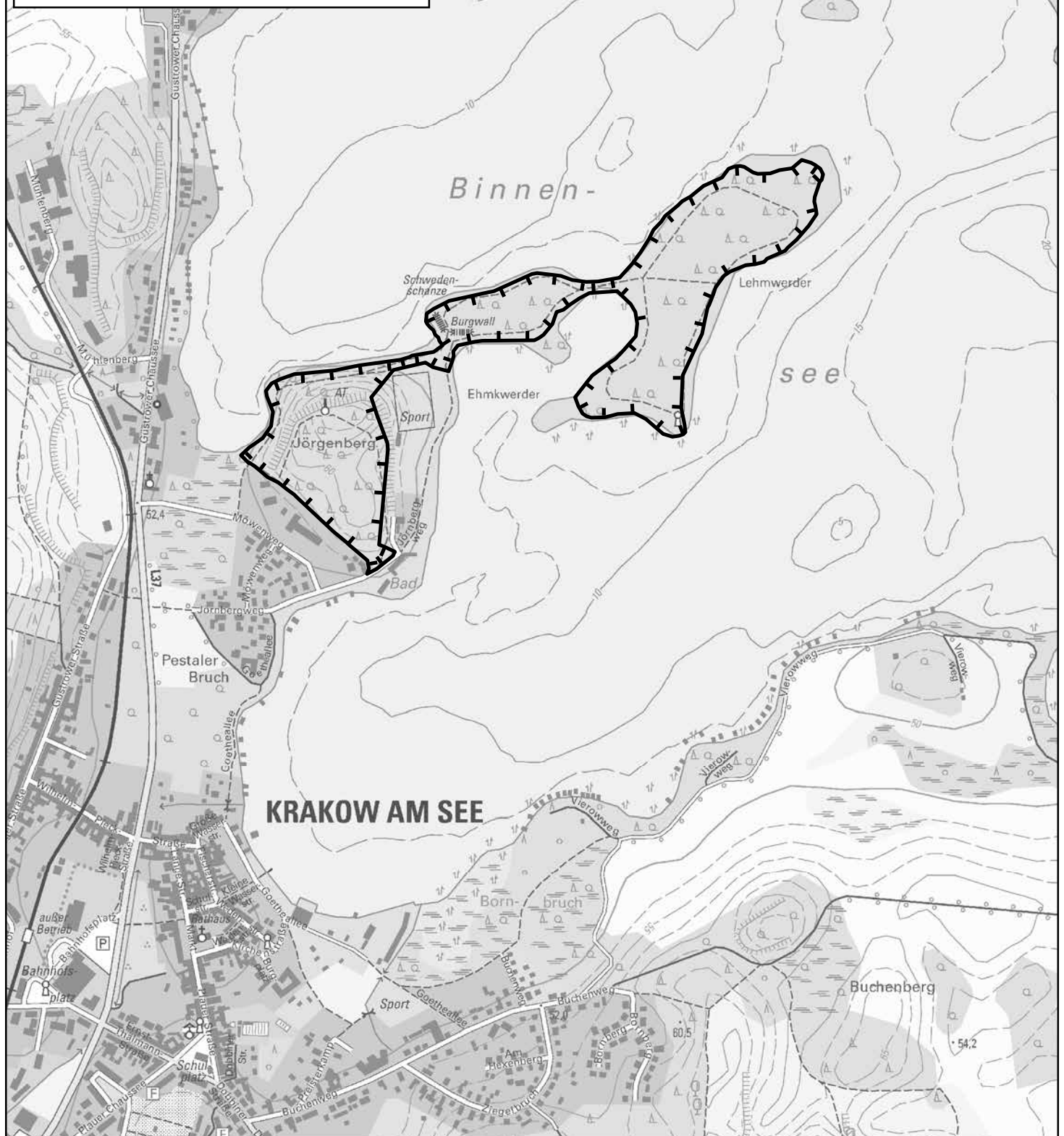


Kurwald

Herausgeber:
Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern
Fachbereich 4 / Forsthoheit

Übersichtskarte
Maßstab 1 : 10 000

Kartengrundlage:
© GeoBasis-DE/M-V 2021



Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V*

Vom 13. April 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 sowie den §§ 28a, 29 und 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist, und des § 7 Satz 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 478) geändert wurde, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1 Erste Änderung der Corona-LVO M-V

Die Corona-LVO M-V vom 31. März 2022 (GVObI. M-V S. 218) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit im Rahmen der Regelungen des Abschnitts II für die Inanspruchnahme eines Angebotes oder die Teilnahme an einem Ereignis keine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzmaske vorgesehen ist oder § 8 Absatz 3 sowie die §§ 9 bis 19 aufgrund von § 6 Absatz 1 keine Anwendung finden, wird das Tragen einer solchen dringend empfohlen, insbesondere wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern gemäß § 9 Absatz 1 nicht eingehalten werden kann.“

2. In § 4 Absatz 4 Sätze 1, 2, 3 und 9 wird jeweils die Angabe „Anlage II“ durch die Angabe „Anlage III“ ersetzt.

3. In der Tabelle in § 11 Absatz 3 wird in der Spalte „3G im Sinne von § 3 Absatz 2 Nummer 11“ in allen Zeilen ausgenommen die Zeile „Beherbergung“ jeweils das Wort „Ja“ durch das Wort „Nein“ ersetzt.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 13 2G-Option und 2G-Plus-Option“.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Soweit nach den vorstehenden Vorschriften für Veranstaltungen das Einhalten eines Mindestabstands, das Tragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzmaske oder ein 3G-Erfordernis vorgeschrieben sind, gelten das 3G-Erfordernis und

1. das Tragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzmaske sowie

2. die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern

nicht für Tanzveranstaltungen, die nicht in Clubs und Diskotheken gemäß § 14 stattfinden, wenn die verantwortliche Person gewährleistet, dass entsprechend eines 2G-

Plus-Erfordernisses ausschließlich geimpfte und genesene Personen mit einem negativen Testergebnis im Sinne von § 3 Absatz 2 Nummern 2 und 3 sowie § 4 Absatz 3 Zugang haben.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und in Satz 2 werden nach dem Wort „2G-Optionsmodells“ die Wörter „sowie des 2G-Plus-Optionsmodells“ eingefügt.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in Satz 1 werden nach der Angabe „Anlage I“ die Wörter „beziehungsweise Anlage II“ sowie nach der Angabe „Absatz 1“ werden die Wörter „beziehungsweise Absatz 2“ eingefügt.

5. In § 16 Satz 1 wird die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 2 und § 14“ ersetzt.

6. In § 21 werden die Wörter „Anlagen I und II“ durch die Wörter „Anlagen I, II, und III“ ersetzt.

7. § 23 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Nummer 14 eingefügt:

„14. Entgegen § 13 Absatz 2 bei der Inanspruchnahme des 2G-Plus-Optionsmodells nicht gewährleistet, dass entsprechend eines 2G-Plus-Erfordernisses ausschließlich geimpfte und genesene Personen, die auch getestet sind, Zugang haben.“

b) Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 15.

c) Die bisherige Nummer 15 wird Nummer 16 und wie folgt gefasst:

„16. Entgegen § 13 Absatz 4 Sätze 1 und 2 die Inanspruchnahme des 2G-Optionsmodells beziehungsweise 2G-Plus-Optionsmodells nicht der zuständigen Gesundheitsbehörde anzeigt oder die Teilnehmenden hierauf nicht hinweist.“

d) Die bisherigen Nummern 16 bis 18 werden die Nummern 17 bis 19.

8. In § 25 Absatz 2 wird die Angabe „28. April 2022“ durch die Angabe „12. Mai 2022“ ersetzt.

9. Nach Anlage I wird folgende Anlage II eingefügt:

* Ändert LVO vom 31. März 2022; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 70

**„Anlage II
Anzeige eines 2G-Plus-Optionsmodells**

Art der Anzeige	Was möchten Sie für das 2G-Plus-Optionsmodell anzeigen?	
Ort der Einrichtung / des Betriebes / der Veranstaltung / der Serienveranstaltung	Bezeichnung oder Name der Einrichtung, des Betriebes, der Veranstaltung, der Serienveranstaltung	
	Art	
	Straße	
	Hausnummer	
	PLZ	
	Ort	
Tag(e) der Ausübung der Option/der Veranstaltung(en)	die Einrichtung / der Betrieb wird grundsätzlich als 2G-Plus-Einrichtung/Betrieb geführt	
	die Einrichtung / der Betrieb wird an folgenden Tagen als 2G-Plus-Einrichtung/Betrieb geführt	
	die Veranstaltung findet an folgendem Tag statt	
	die Veranstaltungen finden wiederholt an folgenden Tagen/Daten statt	
Betreiber/Veranstalter	Firmenname	
	Nachname	

	Vorname	
	Straße	
	Hausnummer	
	Postleitzahl	
	Ort	
	Telefon	
<i>Bemerkungen zum Antrag (optional)</i>		
Hinweis Bußgeld	Ich habe verstanden, dass Verstöße gegen die rechtlichen Vorgaben des 2G-Plus- Optionsmodells nach der Corona- Landesverordnung M-V Ordnungswidrigkeiten darstellen und bußgeldbewehrt sind.	

Datum, Unterschrift (bei ausschließlich elektronischer Übermittlung tragen Sie bitte statt der Unterschrift Ihren vollen Vor- und Nachnamen ein)	
--	--

“

10. Die bisherige Anlage II wird Anlage III.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 13. April 2022

Für die Ministerpräsidentin
Die Ministerin für Bildung und
Kindertagesförderung
Simone Oldenburg

Die Ministerin für Soziales,
Gesundheit und Sport
Stefanie Drese

Der Minister für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Reinhard Meyer

Die Ministerin für Justiz,
Gleichstellung und Verbraucherschutz
In Vertretung
Friedrich Staetmanns

Der Minister für Inneres,
Bau und Digitalisierung
Christian Pegel

Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg

Der Minister für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche Räume
und Umwelt
Dr. Till Backhaus

Die Ministerin für Wissenschaft, Kultur,
Bundes- und Europaangelegenheiten
Bettina Martin

Erste Verordnung zur Änderung der Hochschul-Corona-Verordnung (CoronaHochschulVO ÄndVO M-V)*

Vom 13. April 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1 und 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist, in Verbindung mit § 24 Nummer 6 der Corona-LVO M-V vom 31. März 2022 (GVOBl. M-V S. 218), die zuletzt durch Verordnung vom 13. April 2022 (GVOBl. M-V S. 259) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

Artikel 1 Erste Änderung der Hochschul-Corona-Verordnung

Die Hochschul-Corona-Verordnung vom 31. März 2022 (GVOBl. M-V S. 231) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird die Angabe „§§ 4 bis 7, 8 Absatz 2 und § 9“ durch die Angabe „§§ 4 bis 6, 7 Absatz 2 und § 8“.
2. § 4 wird aufgehoben.
3. Der bisherige § 5 wird § 4.
4. Der bisherige § 6 wird § 5 und in Absatz 3 wird die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.
5. Die bisherigen §§ 7 bis 8 werden die §§ 6 bis 7.
6. Der bisherige § 9 wird § 8 und die Angabe „§ 7“ wird durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.
7. Die bisherigen §§ 10 bis 12 werden die §§ 9 bis 11.
8. Im neuen § 10 Absatz 1 wird die Angabe „§§ 2 bis 5“ durch die Angabe „§§ 2 bis 4“ ersetzt.
9. Im neuen § 11 Absatz 2 wird die Angabe „28. April 2022“ durch die Angabe „12. Mai 2022“ ersetzt

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 13. April 2022

**Die Ministerin für Wissenschaft,
Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten
Bettina Martin**

* Ändert VO vom 31. März 2022; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 71

6. Schul-Corona-Verordnung

GVOBl. M-V 2022 S. 234

– Berichtigung –

Der Link in § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Blickpunkte/Coronavirus/Coronavirus-Schule/>“.

Schwerin, den 4. April 2022